

Lü 31. Juli 72 17

s.G.41.157.0.
s.G.41.157.02. - WTH/abm

Bern, den 24. Juli 1972

ad 521.0/521.50 - ZG/1g

Schweizerische Botschaft

New Delhi

Ausländische Investitionen
in der Schweiz

Herr Botschafter,

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Anfrage vom 28. Juni 1972, worin Sie sich über die geltenden schweizerischen Gesetzesbestimmungen in bezug auf private ausländische Investitionen erkundigen.

Grundsätzlich herrscht auf dem Gebiet des Kapitalimportes grösste Freiheit in der Schweiz. Da der Kapitalmarkt durch die inländischen Ersparnisse und durch den normalen Zufluss ausländischer Gelder genügend gespiesen wird, bestehen indessen keine besonderen Bestimmungen zur Förderung von ausländischen Investitionen. Den schweizerischen Unternehmen ist in der Regel eine finanzielle Struktur eigen, die eine genügende Selbstfinanzierung gewährleistet.

Die ausländischen Anleger sind grundsätzlich frei, in der Schweiz zu investieren, unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Vorschriften* eingehalten werden. Sie kommen also in den Genuss der in Artikel 31 der Bundesverfassung stipulierten Handels- und Gewerbefreiheit wie die Schweizerbürger, geniessen jedoch auch keine Bevorzugung.

Was die ordentliche Bankengesetzgebung betrifft, ist zu vermerken, dass diese für den privaten Kapitalanleger aus dem Ausland keine Einschränkungen vorsieht. Restriktionen bestehen indessen für die Gründung ausländischer Banken, indem eine entsprechende Bewilligung u.a. die Zusicherung des Gegenrechts voraussetzt (Art. 3 bis des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8.11.34/11.3.71, Art. 5 und 6 der dazugehörenden Verordnung vom 17.5.72). Leider

* (allgemeine gesetzliche Vorschriften wie namentlich das Schweizerische Obligationenrecht) ./.

- 2 -

können wir Ihnen die gesetzlichen Grundlagen noch nicht zustellen, da diese zur Zeit vergriffen sind. Sobald wir jedoch in den Besitz des Neudrucks gelangen, was übernächste Woche zu erwarten ist, werden wir Sie sofort mit den nötigen Exemplaren beliefern.

Zur schweizerischen Gesetzgebung über die Anlagefonds ist zu bemerken, dass diese zwar besondere Vorschriften in bezug auf ausländische Anlagefonds mit Tätigkeit in der Schweiz und über den Kapitalexport enthält, in bezug auf den Kapitalimport jedoch keinerlei einschränkende Massnahmen vorsieht.

Wie bereits angetönt, befürchtet man in der Schweiz in der Regel weniger die Kapitalknappheit als den Kapitalüberfluss. So sah sich die Schweiz 1964 gezwungen, Konjunkturdämpfungsmassnahmen zu ergreifen, welche u.a. auch die Investitionstätigkeit einschränkten. Schon anfangs 1967 sind diese restriktiven Massnahmen wieder aufgehoben worden.

Vor kurzem sah sich der Bundesrat im Hinblick auf die gespannte Lage auf dem internationalen Währungssektor erneut veranlasst, ausserordentliche Massnahmen zu treffen. Er hat zu diesem Zweck verschiedene Verordnungen zur Beschränkung des Kapitalzuflusses erlassen, welche ausländische Investitionen in der Schweiz vorläufig verbieten. Es handelt sich indessen dabei um befristete Massnahmen, welche im Gesamtinteresse unseres Landes getroffen worden sind. Näheres über diese ausserordentlichen Massnahmen können Sie unserem besonderen Kreisschreiben an die schweizerischen diplomatischen Missionen vom 6. Juli 1972 entnehmen, von welchem wir Ihnen beiliegend ein zusätzliches Exemplar überreichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst

(Nussbaumer)

LU 31. Juli 72 12

Beilage: - Kreisschreiben an die schweizerischen Missionen vom 6. Juli 1972